

Geschäftsordnung Mitgliederversammlung

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

- 1) Diese Geschäftsordnung (GO) regelt gemäß §16 Abs. 11 der Satzung Einzelheiten zur Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen (MV) des BeachL e.V.
- 2) Sie wird vom Vorstand auf Grundlage von §25 Abs. 3 der Satzung erlassen.
- 3) Bestimmungen der Satzung haben stets Vorrang vor dieser Geschäftsordnung.

2. Teilnahme und Öffentlichkeit

- 1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung kann die Zulassung von Gästen jederzeit durch Beschluss widerrufen.
- 2) Stimmrecht und Wählbarkeit richten sich nach §21 der Satzung.
- 3) Eine Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

3. Versammlungsleitung

- 1) Die MV wählt zu Beginn auf Vorschlag des Vorstands einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin mit einfacher Mehrheit.
- 2) Die Versammlungsleitung leitet und schließt die Versammlung. Sie stellt zudem die ordnungsgemäße Einberufung fest und prüft die Beschlussfähigkeit.
- 3) Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus und ist zur Aufrechterhaltung der Ordnung berechtigt. Sie kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen, die Redezeit begrenzen oder bei groben Verstößen gegen die Ordnung das Wort entziehen.
- 4) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort und leitet die Abstimmungen und Wahlen.

4. Tagesordnung und Anträge

- 1) Die Tagesordnung wird von der Versammlungsleitung bekannt gegeben.
- 2) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) können während der MV gestellt werden.
- 3) Anträge zur Geschäftsordnung (z.B. Schluss der Debatte, Begrenzung der Redezeit, geheime Abstimmung) können jederzeit gestellt werden. Sie sind gesondert und vor dem Antrag zur Sache zu behandeln.
- 4) Über Anträge zur Tagesordnung oder Geschäftsordnung entscheidet die MV ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

5. Aussprache und Rederecht

- 1) Eine Anmeldung zur Wortmeldung erfolgt durch Handzeichen.
- 2) Das Wort wird durch die Versammlungsleitung in freier Reihenfolge erteilt.
- 3) Die Redezeit ist grundsätzlich auf zwei Minuten pro Wortmeldung begrenzt.
- 4) Antragstellende und Berichterstattende können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort erhalten. Haben sie das Schlusswort erhalten, kann zu der Sache nicht mehr gesprochen werden.

6. Abstimmungen und Wahlen

- 1) Beschlussfassungen und Wahlen richten sich nach § 22 der Satzung.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 3) Abstimmungen erfolgen offen.
- 4) Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- 5) Wahlen müssen geheim stattfinden, wenn für ein Amt mehrere Personen zur Verfügung stehen.
- 6) Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden durch die Versammlungsleitung für die Mitgliederversammlung bekannt gegeben und ins Protokoll aufgenommen.

7. Sonderbestimmungen für hybride und digitale Mitgliederversammlungen

- 1) Gemäß §16 Abs. 3 der Satzung kann die MV als Präsenzversammlung, als digitale Versammlung (Videokonferenz) oder als hybride (gemischte) Versammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Art trifft der Vorstand.
- 2) Die technischen Modalitäten (verwendete Software, Anmeldeverfahren) werden vom Vorstand in der Einladung zur MV bekannt gegeben.
- 3) Wird die MV als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt, erfolgt die Stimmabgabe gemäß §22 Abs. 4 der Satzung elektronisch.
- 4) Bei Abstimmungen wird jede nicht abgegebene Stimme als Enthaltung gewertet.
- 5) Die Zeit zur digitalen Stimmabgabe wird von der Versammlungsleitung vor jeder Abstimmung festgelegt und beträgt mindestens eine Minute. Abstimmungen können jedoch früher beendet werden, wenn alle zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Mitglieder abgestimmt haben.
- 6) Das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes wird durch die Konferenzsoftware aufgezeichnet und der Versammlungsleitung zur Verfügung gestellt. Die Weitergabe der Ergebnisse oder Auszüge derer ist der Versammlungsleitung strengstens untersagt, wenn zuvor ein Beschluss zur geheimen Abstimmung gefasst wurde.
- 7) Bei hybriden Versammlungen (Präsenzversammlung mit digitaler Teilnahmemöglichkeit) sind grundsätzlich alle Stimmberechtigten (Präsenz- und Digitalteilnehmende) zur Abgabe ihres Votums über das vom Vorstand bestimmte elektronische Abstimmungssystem verpflichtet. Digital teilnehmende Mitglieder gelten als anwesend.
- 8) Das Stimmrecht wird bei digitaler oder hybrider Teilnahme durch den persönlichen, nicht übertragbaren Login des Mitglieds ausgeübt.
- 9) Wortmeldungen erfolgen für alle Teilnehmenden durch die entsprechende Funktion der Konferenzsoftware (z.B. "Hand heben").
- 10) Jedes Mitglied ist selbst für eine ausreichende technische Ausstattung (stabile Internetverbindung etc.) verantwortlich. Technische Störungen oder Verbindungsprobleme während der Versammlung oder bei Abstimmungen gehen zu Lasten des Mitglieds.

8. Inkrafttreten

- 1) Diese Geschäftsordnung wird gemäß §25 Abs. 3 der Satzung vom Vorstand beschlossen.
- 2) Sie tritt am 25.01.2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Geschäftsordnungen für Mitgliederversammlungen.